

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für sauberes Wasser“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Die Eintragung ist erfolgt am 17. März 1992
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Riesen, der Gemeinde Steingaden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es:
 - a) Das Bewußtsein der Öffentlichkeit in Bezug auf die immer schlechter werdende Trinkwasserqualität zu schärfen.
 - b) Unterstützung und Förderung dezentraler Trinkwasserversorgungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit, der Schonung der Wasserreserven, der Wasserqualität und der Sicherheit (Krisenanfälligkeit).
 - c) Ursachenforschung der die Trinkwasserqualität beeinträchtigenden Geschehensabläufe (z.B. Meßreihen, statistische Aufzeichnungen) zu betreiben und Maßnahmen zur Behebung vorhersehbarer und festgestellter Beeinträchtigungen der Qualität und Versorgungssicherheit zu überlegen und unter Ausschöpfung aller legalen Mittel durchzuführen.
 - d) Sammlung, Auswertung und öffentliche Verbreitung der praktischen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Trinkwasserqualitätsverbesserung.
 - e) Durch gezielte Aktionen das Bewußtsein der Öffentlichkeit zum verantwortungsbewußten Umgang mit den Wasserressourcen zu fördern.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Dem Verein wird seitens des Eigentümers, eines in Riesen gelegenen Quellgrundstückes, der den Gemeindeteil Riesen mit Trinkwasser zentral versorgt, die Möglichkeit eingeräumt:
 - aa) vor Ort Ursachenforschung der die Trinkwasserqualität und -kapazität beeinträchtigenden Geschehensabläufe zu betreiben;
 - ab) beispielhaft Maßnahmen zu überlegen und durchzuführen, die den Betrieb von kleinen, dezentralen Wasserversorgungsanlagen bezüglich Wasserqualität, -kapazität, Erweiterung, Anlageninstallation, Wartung, Kontrolle und Verwaltung sinnvoll und praktikabel machen und
 - ac) interessierten Personen die Möglichkeit geben, die Trinkwasseranlage und die die Trinkwasserqualität erhaltenden und verbessernden Maßnahmen zu besichtigen.-
 - b) Auswertung und Verbreitung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Trinkwasserqualität.

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

- c) Durch gezielte Aktionen das Bewußtsein der Öffentlichkeit zum verantwortungsbewußten Umgang mit den Wasserressourcen zu fördern.
 - d) Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Erstellung von Pressemitteilungen zur Verbreitung über die überörtliche Presse.
 - e) Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind bestimmungsgemäß für die oben genannten Vereinszwecke zu verwenden und zu verwalten.
4.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedoch können Tätigkeiten der Vorstände, des Kassenwirts, des Wasserwirts, des Schriftführers, der zertifizierten Probenehmer gemäß ihrem Aufwand und ihre Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen PKW zur Erfüllung vereinsdienlicher Aufgaben entsprechend entschädigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern“ (IKT) mit Sitz in 8702 Margetshöchheim mit der ausdrücklichen Auflage, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die von diesem Verein verfolgten Zwecke Verwendung zu finden hat.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 7. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Reguläre Mitglieder
 - b) Unterstützende Mitglieder: Das sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch finanzielle Zuwendung unterstützen;
 - c) Ehrenmitglieder: Das sind Persönlichkeiten, denen die Mitgliedschaft vom Vorstand angetragen wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den regulären Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich und zwar im voraus zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ebenso jede Änderung der Beitragsregelung.

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

2. Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes. Für den Fall, daß das Mitglied gleichzeitig Wassernehmer ist, geht die Mitgliedschaft auf den Hofnachfolger über.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann im Falle seines Austrittes seine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin übertragen. Nur in diesem Fall ist der Austritt jederzeit und unabhängig von Kündigungsfristen möglich. Das neue Mitglied muß auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Wechsel ist auf der Beitrittserklärung des ausscheidenden Mitglieds zu dokumentieren.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen den Ausschluß ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Verein besteht
 - a) aus zwei Vorsitzenden
 - b) dem Wasserwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart und
 - e) nach Bedarf einem oder mehreren Beisitzern.
3. Die 2 Vorsitzenden sind gleichberechtigte, geschäftsführende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Entsprechend dieser Regelung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.
4. Politische Mandatsträger können nicht Vorsitzende des Vereins werden.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß Rechtshandlungen und außergerichtliche Maßnahmen, die die Technik der gesamten Anlage betreffen, nur nach Rücksprache mit dem Wasserwart vorzunehmen sind.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- d) Beschlußfassung über Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- e) Beschlußfassung über Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Wasserqualität und zur lückenlosen ganzjährigen Versorgung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wähler sind reguläre Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt. Siehe auch § 12, Punkt 6.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle, außer in Fällen dringender Angelegenheiten, ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter unter Datumsangabe zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes reguläre, volljährige Mitglied eine Stimme, Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c) Wahl und Absetzung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
 - f) Aufnahme regulärer und unterstützender Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle drei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß zur ordentlichen Mitgliederversammlung erklärt werden und seit der letzten ordentlichen Versammlung mindestens ein Jahr vergangen ist.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, der auch Mitglied sein kann.
2. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Wird von der Mehrheit der Versammlung eine andere Form der Abstimmung gewünscht, ist dem zu entsprechen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder haben Anwesenheitsrecht. Der Versammlungsleiter, kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Zweckes des Vereins
 - c) Auflösung des Vereins.
6. Bei Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthal-

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

ten haben. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Jederzeit vor Ablauf der Amtszeit kann für jeden der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt werden. Dieser übernimmt sein Amt bei regulärer Beendigung der Amtszeit des Vorgängers oder im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes. Ein gewählter Vorstandsnachfolger darf das Amt des einen oder des anderen vakanten Vorstandes übernehmen. Die durch § 8 geregelte Dauer der Amtszeit darf hierdurch nicht verlängert werden.

§ 13 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel der regulären Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.12.1991 errichtet und verabschiedet.

VEREINSSATZUNG des VEREIN FÜR SAUBERES WASSER e.V.

Gründung 1991 – geändert 2011

Martin Schuster
Martin Schuster

Sebastian Krötz
Sebastian Krötz

Hans Angerer
Hans Angerer

Sigismund Moser
Sigismund Moser

Franz Moser
Franz Moser

Dürr Friedrich
Dürr Friedrich

Strauß Heinrich
Strauß Heinrich

Schelle Johann
Schelle Johann

Gerold Martin
Gerold Martin

Bach Josef
Bach Josef

Straub Sebastian
Straub Sebastian

Lutz Josef
Lutz Josef

Lutz Peter
Lutz Peter

Bernhard J. Keller
Bernhard J. Keller